

bezüglich aus dem Zollvereinsgebiet ausgeschieden und demselben zugetreten sind, ist in der hier fraglichen Beziehung nicht von besonderm Einfluß und wesentlicher Bedeutung.

Der Zollanschlußvertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 8. Februar 1842 war zwar mit Ende März 1846 abgelaufen, die wegen Erneuerung des Vertrags angeknüpften Verhandlungen haben jedoch dahin geführt, daß unterm 2. April 1847 die Verlängerung desselben mit einigen, für unbedenklich zu erachtenden Abänderungen, zunächst bis Ende December 1853 zu Stande gekommen ist.

Der Vertrag selbst findet sich in dem

Gesetz- und Verordnungsblatte des Jahrgangs 1847, S. 138 flg.

und die Abänderungen des frühern Vertrags vom 8. Februar 1842 ergeben sich aus dem Artikel 2 des neuen offenen Vertrags und aus dem unter A. beiliegenden Separatartikel zu demselben vom 2. April 1847, Nr. 1, 2, 5, 6, 7 und 8.

Uebrigens hat der Zollverein, obschon eines Theils die Nothstandsverhältnisse der Jahre 1846 und 1847, andern Theils die politischen Bewegungen auf Handel und Gewerbe einen momentan störenden Einfluß gehabt und auf die finanziellen Ergebnisse zurückgewirkt haben, seine erfolgreiche Wirkung, auch nach Außen hin, fortwährend bewährt.

Bedauerlicher Weise hat die königlich preussische Regierung in Folge des von Preußen mit Hannover einseitig abgeschlossenen, bekannten Vertrags ihrer Seite den Zollvereinsvertrag vor Ablauf des vorigen Jahres gekündigt. Zwar geht dabei die erklärte Absicht dahin, Verhandlungen einzuleiten, daß der Zollverein unter Antheilnahme Hannovers und beziehentlich unter Zugrundlegung des preussisch-hannoverschen Vertrags, vom 1. Januar 1854 an, zu welcher Zeit die jetzt bestehenden Zollverträge endigen, weitere Dauer erhalte. Diese Verhandlungen werden jedoch erst in diesem Jahre in Berlin eröffnet werden, während gegenwärtig ähnliche Verhandlungen zu Wien noch im Gange sind, um eine Annäherung der österreichischen Zollgruppe an den Zollverein, und einen spätern gänzlichen Anschluß der Erstern an den Letztern anzubahnen. In beiderlei Beziehung liegt daher ein zur Mittheilung geeignetes Ergebnis zur Zeit noch nicht vor.

Ich glaube, der Herr Präsident wird gestatten, daß ich den hierauf bezüglichen Theil des Berichtes vorlese. Derselbe lautet:

Das vorstehend erwähnte allerhöchste Decret umfaßt einen ziemlich langen Zeitraum, aus welchem von Seiten der Staatsregierung die stattgefundenen Veränderungen in Zoll-, Steuer- und Schiffahrtsverhältnissen zu berichten und resp. der ständischen Genehmigung zu unterbreiten war, da das den Ständen von 1849/50 unterm 6. December 1849

(Landtags-Acten I. Abthl. I. Bd. S. 683)

bezügliche Decret nicht zur Erledigung kam. Durch diesen Umstand gehört auch Vieles der jetzigen Vorlage der Vergangenheit, nur Weniges der Betrachtung für die Zukunft an und so wird sich auch der Bericht der Deputation hin und wieder mehr zur Erledigung gewisser Formen, als in Erörterung jetzt obschwebender Fragen zu bewegen haben.

Hierauf zu den einzelnen Abtheilungen der Regierungsvorlage übergehend, liegt zunächst der Deputation die Abtheilung A.

„den größern deutschen Zollverein betreffend“

zur Erörterung vor.

Seit dem Jahre 1845 hat der deutsche Zollverein seinem äußern Umfange nach keine Veränderung erfahren und der schon damals bestandene Zollanschlußvertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg, welcher mit dem 31. März 1846 zu Ende ging, ist inzwischen bis 31. December 1853 mit einigen Abänderungen prolongirt worden, welche die Beilage A. des Decrets in der Mittheilung des Vertrags in den Artikeln 1., 2., 5. bis 8. näher angiebt und welche von der Art sind, daß die Deputation keine Veranlassung findet, weitere Bemerkungen dazu zu machen.

Wenn die hohe Staatsregierung anerkennt, daß der deutsche Zollverein auch in den schwierigsten Verhältnissen der letzten Vergangenheit seine erfolgreiche Wirkung nach Innen und Außen bewährt hat, so kann die Deputation dem nur vollständigst beipflichten. Auch die Deputation muß deshalb mit der hohen Staatsregierung tief bedauern, daß diese wohlthätige Schöpfung durch die Seiten der königlich preussischen Regierung in Folge des von der letzteren mit der königlich hannoverschen Regierung abgeschlossenen Vertrags erfolgte Kündigung in Frage gestellt ist, umso mehr, als nach Ansicht der Deputation es wohl einen andern kürzern und minder gefährlichen Weg gegeben haben würde, hierbei das Bestehende mit dem neu Erworbenen zu verbinden. Die Deputation muß auf das Dringendste wünschen, daß aus den bevorstehenden Zollconferenzen in Berlin der deutsche Zollverein erweitert, gekräftigt und in manchen der ihm zu Grunde gelegenen vertragmäßigen Bestimmungen nach den sich kundgegebenen Erfahrungen verbessert, neu hervorgehe und daß es nächstdem gelingen möge, auch mit der k. k. österreichischen Regierung zu einer Vereinbarung über gegenseitige Zugeständnisse zu gelangen, die sicher ebenso im Bereiche der Möglichkeit rücksichtlich der stattfindenden Verhältnisse, als im wohlverstandenen Interesse beider Zollgruppen liegen möchten. In letzterer Beziehung hofft die Deputation, daß die stattgefundenen Conferenzen in Wien, deren Beschickung Seiten der hohen Staatsregierung sicher dem diesseitigen Interesse nur ganz entsprechend erachtet werden konnte, den Weg gebahnt haben werden, behält sich aber das Urtheil über diese Angelegenheit und die etwa dort gefaßten Beschlüsse vor bis zu der Zeit, wo die hohe Staatsregierung weitere Eröffnungen darüber wird haben machen können.

Es ist ein wichtiger, folgenswerer, die Interessen unseres engern und weitem Vaterlandes tief berührender Augenblick, in dem wir uns gegenwärtig in handelspolitischer Beziehung befinden und wenn die Deputation nach reiflicher Erwägung sich dahin entschieden hat, dennoch keine speciellen, auf die Angelegenheit bezüglichen Anträge an die hohe Staatsregierung der geehrten Kammer vorzuschlagen, so wird sie hierbei von folgenden Erwägungen geleitet.

Zunächst hat nämlich die Deputation aus den bezüglichen Berathungen mit den Herren Regierungscommissarien die Ueberzeugung gewonnen, daß die hohe Staatsregierung im Allgemeinen dieselben Wünsche rücksichtlich der Erhaltung, Erweiterung und inneren Bervollkommnung des Zollvereins hegt, welche die Deputation weiter oben ausgesprochen hat und daß hiernach erwartet werden darf, es werde die Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln nach diesem Ziele streben. Hiernächst konnte die Deputation nicht unerwogen lassen, daß immerhin specielle Anträge für Angelegenheiten, wie die vorliegende, im Stadium der Verhand-